



# VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az.: 2 A 49/05 HAL

Verkündet am 07. Oktober 2005,  
Ciesielski, Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **G**

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Köstner und Partner GbR,  
Große Steinstraße 77/78, 06108 Halle,

gegen

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**, vertreten durch  
den Präsidenten, Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle,

Beklagter,

Beigeladen:

1. Herr **O** **B**

2. Frau **C** **B**

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jürgen Proebsting,  
Marienstraße 11, 06632 Freyburg,

wegen

Vermessungsrecht, hier: Grenzfeststellung,

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 07. Oktober 2005 durch den Richter am Verwaltungsgericht Schade als Einzelrichter für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die jeweilige Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in jeweils gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen eine Grenzfeststellung und Grenzabmarkung durch den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (Öb VermIng.) | L , der als Verweser für das Amt des ehemaligen Öb VermIng. | B tätig geworden war und der nunmehr durch den Beklagten vertreten wird.

Der Kläger ist Eigentümer des Flurstücks 14/12, welches östlich des Flurstücks 14/13 der Beigeladenen gelegen ist. Beide Flurstücken grenzen südlich an die Straße „Auf dem Gut“, welches als Flurstück 14/22 im Eigentum der Stadt F steht. Das Flurstück des Klägers ist etwa mittig mit einem Wohnhaus bebaut. Das Flurstück der Beigeladenen weist eine grenznahe Bebauung mit der Giebelseite eines Wohnhauses auf, an die sich östlich zum Grundstück des Klägers hin eine Mauer – als Rest einer ehemaligen Giebelwand - anschließt. Etwas südlich des Wohnhauses der Beigeladenen verläuft die Flurstücksgrenze um etwa 3,5 m nach Westen versetzt dann wieder nach Süden.

Auf Antrag des Klägers nahm der Öb VermIng. B in einem Grenztermin am 26. April 2002 eine Grenzfeststellung und Abmarkung vor. Diese Grenzfeststellung betraf die Grenze zwischen den Flurstücken des Klägers und der Beigeladenen und insbesondere den an der

Straße gelegenen Grenzstein 1903. Am 14. Mai 2002 fand ein Nachtragstermin auch mit dem Beigeladenen statt.

Streitig ist der Verlauf der westlichen Grundstücksgrenze des Klägers von der Straße bis zum Abknicken nach Westen. Der Konflikt verhält sich darüber, ob die Grenze ursprünglich in einem Abstand von etwa 0,4 m von der Mauer der Beigeladenen durch die Grenzpunkte B (Nr. 1903) an der Straße und A (Nr. 2241) am Mauerknick verlief oder die Grenze nach Westen verrückt unmittelbar an die an der Mauer verlief.

Zu letzterem Ergebnis gelangte Herr B. in seiner Grenzfeststellung vom 26. April 2002 / 21. Mai 2002. Er führte dazu in seiner Niederschrift über den Grenztermin aus, dass der Grenzverlauf zwischen den Punkten A und B zwar dem Zahlenwerk des amtlichen Nachweises, nicht aber der Darstellung in der Skizze der Grenzverhandlung vom 13. Dezember 1949 entspreche. Die Grenzmarken seien entsprechend vom ihm umgesetzt worden. Die bisherige Grenzfeststellung werde insoweit aufgehoben. Nach seinem Erläuterungsbericht zur Grenzfeststellung vom 21. Mai 2002 erklärte Herr B., die Grenzzeichen (Sandsteine) Nr. 2244 – der süd-östliche Eckpunkt zwischen den beiden Flurstücken –, Nr. 2241, 1903 und 1901 – der nordöstliche an der Straße gelegene Grenzpunkt des Flurstücks des Klägers - seien aufgefunden worden. Jedoch stimme nur der Stein 1901 mit dem Zahlennachweis überein. Die Grenzsteine 2244 und 2241 wiesen eine maximale Abweichung von 10 cm aus. Die Lage des Grenzsteins 1903 sei willkürlich. Er sei vermutlich bei Schachtarbeiten versetzt worden. Die Abweichung von der Solllage betrage 30 cm. Unter dem Grenzstein 1903 seien auch nicht die dort nach der Abmarkung von 1949 unterlegten Glasscherben aufgefunden worden. Im Ergebnis rücke die Grenze etwas näher an die Außenmauer des Gebäudes der Beigeladenen, ohne diese zu berühren. Auf dem Fortführungsriß aus dem Jahr 1949 (Blatt 7) sei die Grenze gleichzeitig als Begrenzung des Gebäudes dargestellt worden. Wahrscheinlich liege ein Absteckungsfehler vor, wonach im Jahr 1949 die Grenze unrichtig aus den Unterlagen in die Örtlichkeit übertragen worden sei. In der Skizze zur Grenzverhandlung aus dem Jahr 1949 sei aufgeführt worden, dass die Grenzpunkte Wohnhausecken und Stallecken sein sollten. Daraus lasse sich folgern, dass als gewünschte Grenze die Außenseite des unverändert aufstehenden Gebäudes der Beigeladenen zu sehen sei. Dies stelle „quasi“ die Einigung der Beteiligten auf die Grenze dar. Die leicht abweichend erfolgte Abmarkung trage vermutlich der Schwierigkeit einer eckgenauen Abmarkung Rechnung. Dieser Fehler sei durch eine neue Abmarkung zu berichtigen.

Gegen diese Grenzfeststellung und Abmarkung erhoben die Beigeladenen mit Schreiben vom 13. Juni 2002 Widerspruch.

Mit Bestallungsurkunde des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. August 2002 wurde der Öb VermIng. L zum Verweser des erloschenen Amtes des Herrn B bestellt.

Dieser nahm am 25. November 2002 erneut eine Vermessung vor. Am 09. Januar 2003 fand zur Anhörung der Beteiligten ein Grenztermin statt. In dem Grenztermin gab der Öb VermIng. L eine neue Grenzfeststellung- und Abmarkung bekannt. Darin nahm er die Grenzfeststellung und Abmarkung vom 26 April 2002 zurück und bestimmte den streitigen Grenzverlauf neu wieder etwas weiter östlich (ca. 30 cm). Zur Begründung führte er aus, der Grenzverlauf sei unrichtig ermittelt worden. Es sei ein Aufnahmefehler entstanden. Die von Herrn B erstellten Vermessungsschriften seien unvollständig und zur Fortführung des Katasters nicht geeignet. Die Grenzmarken A und B seien entfernt worden. Im Grenzpunkt C sei ein vorgefundenes Eisenrohr durch einen Grenzstein ersetzt worden.

Dagegen erhob der Kläger mit Schreiben vom 06. Februar 2003 Widerspruch.

Den Widerspruch wies der Öb VermIng. L mit Widerspruchsbescheid vom 14. Mai 2003 zurück. Zur Begründung führte er aus, dass die Grenzermittlung ergeben habe, dass die Nachweise im Liegenschaftskataster (Vermessungszahlenwerk) für die streitige Grenze zuverlässig und zweifelsfrei seien. Sie ließen sich den örtlichen Gegebenheiten (aufgefundenen Grenzzeichen) eindeutig zuweisen und seien in die Örtlichkeit übertragen worden. Lediglich die Darstellung der Grenze zum Nachbargebäude (der Beigeladenen) als Grenzwall in einem Fortführungsriss und einer Niederschrift über den Grenztermin aus dem Jahr 1949 lasse sich nicht nachvollziehen. Die Ergebnisse eines durch das Amtsgericht Naumburg (Az.: C 85/00) im Rahmen eines Nutzungsstreites der Fläche an der Giebelwand zwischen den Beigeladenen und dem Kläger in Auftrag gegebenen Gutachtens des Katasteramtes Zeitz vom 19. Juni 2001 könnten bestätigt werden. Seit dem Jahr 1949 hätten keine weiteren Vermessungen stattgefunden. Die bloße Darstellung einer Gebäudebegrenzung in den Dokumenten des Liegenschaftskatasters könne nicht zur Änderung des, sowohl in den Katasternachweisen als auch in der Örtlichkeit durch Grenzzeichen belegten Grenzverlaufs einer seit dem Jahr 1949 bestandskräftigen Flurstücksgrenze führen.

Mit Ablauf des 26. August 2003 endete die Verwesertätigkeit des Öb VermIng. L für das erloschene Amt des Herrn B .

Bereits am 16. Juni 2003 hat der Kläger beim erkennenden Gericht Klage erhoben. Nachdem die Klage zunächst gegen den Öb VermIng. L gerichtet war, hat der Kläger die Klage nach Beendigung der Verwesertätigkeit gegen den nunmehrigen Beklagten gerichtet.

Er trägt vor, der Öb VermIng. B habe die Grenze zutreffend festgestellt und dafür in dem Erläuterungsbericht eine ausführliche Begründung gegeben. Hingegen sei der Bescheid des Öb VermIng. L nicht nachvollziehbar. Dessen Begründung erschöpfe in der Behauptung der Unvollständigkeit und Ungeeignetheit der Vermessungsschriften von Herrn B . Im Widerspruchsbescheid werde darauf abgestellt, dass sich die aufgefundenen Grenzzeichen hätten sicher zuordnen lassen und mit den Vermessungszahlennachweisen übereinstimmten. Aber gerade die unterirdischen Sicherungen seien bei dem maßgeblichen Grenzstein nicht aufgefunden worden. Das Gutachten aus dem Jahr 2001 beinhalte lediglich eine Übertragung der im Liegenschaftskataster enthaltenen Angaben in die Örtlichkeit. Erst Herr B habe einen Aufnahmefehler festgestellt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Öb VermIng. L vom 09. Januar 2003 und dessen Widerspruchsbescheid vom 14. Mai 2003 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, eine Grenzfeststellung und Abmarkung gemäß der Niederschrift des Öb VermIng. B vom 26. April 2002 / 21. Mai 2002 hinsichtlich der Grenze des Flurstücks 14/12 zum Flurstück 14/13 der Flur 3, Gemarkung Z , vorzunehmen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verteidigt die angefochtenen Bescheide seines Rechtsvorgängers. Der Kläger und der Beigeladene haben im Rahmen des zivilrechtlichen Streites erklärt, dass der Grenzstein 1903 wahrscheinlich bei Schachtarbeiten versetzt worden sei. Es sei auch auf das Ergebnis des Gutachtens vom 09. Juli 2001 zu verweisen. Bemerkenswert sei zudem, dass sich die

heutige unveränderte Gestalt der Mauer nicht mit den Darstellungen in den Vermessungsschriften aus dem Jahr 1949 decke. Auch auf einem der Fortführungsbelege aus dem Jahr 1949 sei die Grenze in Abstand zu der Mauer eingezeichnet. Nicht Bestandteil einer Grenzfeststellung sei die Frage, ob eine im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenze eventuell mit einem Willensmangel behaftet sei. Im Jahr 1949 sei der durch Grenzsteine sichtbare Grenzverlauf durch die damaligen Eigentümer bestätigt worden. Dem habe über 50 Jahre niemand widersprochen. .

Die Beigeladenen schließen sich dem Vortrag des Beklagten an und beantragen ebenfalls,

die Klage abzuweisen.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte sowie den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Beklagten und die beigezogene Gerichtsakte des Amtsgerichts Naumburg zum Verfahren C 85/00 Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung des Gerichts gewesen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die Verpflichtungsklage gerichtet auf Grenzfeststellung ist statthaft, weil die Grenzfeststellung als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist (Kummer/Möllering, Vermessungs- und Katasterrecht Sachsen-Anhalt, 3. Aufl. 2005, § 16 Anm. 5.3.1; VG Podsdam, Urteil vom 26. September 2003 – 4 K 1325/99 – juris; vgl. auch VG Halle, Urteil vom 14. Juli 1999 – A 2 K 1286/97-; Urteil vom 22. Juni 2005 – 2 A 39/05 HAL). Es hat auch das gemäß § 68 VwGO erforderliche Vorverfahren stattgefunden. Insbesondere war Öb VermIng. L im verwaltungsgerichtlichen Vorverfahren infolge des Erlasses Nr. 43.33-23030/23032 des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. März 2002 Widerspruchsbehörde gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO. Denn nach dem Erlass war vom 01. April 2002 an das Ministerium des Innern aufgrund des Kabinettsbeschlusses der Landesregierung vom 19. Februar 2002 über die Verlagerung der Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nach § 18 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt (ÖbVermIngG LSA) vom 22. Mai 1992 (GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2002 (GVBl. S. 130), für die Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zuständig geworden. Mit der

Verlagerung der Aufsicht wurden die Vermessungsingenieure zugleich nach § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO zum Erlass der Widerspruchsbescheide zuständig, weil die nächsthöhere Behörde mit dem Ministerium nunmehr eine oberste Landesbehörde war.

Die Klage hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Die vom Öb VermIng. L mit Bescheid vom 09. Januar 2003 und Widerspruchsbescheid vom 14. Mai 2003 vorgenommene Grenzfeststellung und Abmarkung ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die von ihm begehrte Grenzfeststellung und Abmarkung gemäß der Niederschrift des vormaligen Öb VermIng. B vom 26. April 2002 / 21. Mai 2002 hinsichtlich der Grenze des Flurstücks 14/12 zum Flurstück 14/13 der Flur 3, Gemarkung Z (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Zunächst ist festzustellen, dass der Beklagte in diesem Verfahren passivlegitimiert ist und sich die Klage richtigerweise – nunmehr - gegen ihn wendet. Denn der Beklagte ist Rechtsnachfolger des ursprünglich mit der Grenzfeststellung von dem Kläger beauftragten vormaligen Öb VermIng. B. Soweit zunächst der Öb VermIng. L als bestellter Verweser für das erloschene Amt von Herrn B tätig geworden ist, beruht dies auf seiner Bestellung (vgl. § 17 Öb VermIngG LSA). Zum Zeitpunkt der Bestellung war noch über den Widerspruch der Beigeladenen über den Ausgangsbescheid des Herrn B zu befinden. Wenn der Öb VermIng. L dazu eine eigene Vermessung vornahm und im Ergebnis zu einer anderen Grenzfeststellung gelangte als Herr B, und diese als erneuten Ausgangsbescheid unter Aufhebung der vorherigen Verwaltungsakte erließ, so liegt darin eine Abhilfeentscheidung auf den Widerspruch (§ 72 VwGO). Das Amt der Verwesers endete indessen mit Ablauf seiner Bestellung am 26. August 2005, nachdem dieser zuvor noch den Widerspruchsbescheid erlassen hatte. Damit endete die Zuständigkeit des Öb VermIng. L. Als alleinige Möglichkeit kommt danach ein Übergang der Zuständigkeit auf den Beklagten in Betracht. Aus dem Wortlaut und der Systematik der §§ 12 bis 17 Öb VermIngG LSA folgt, dass das Amt eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs personenbezogen ist. Es wird deshalb mit jeder Bestellung neu begründet. Eine Rechtsnachfolge eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ohne eine solche Bestellung ist nicht vorgesehen. Die noch nicht erledigten Aufgaben werden keinem bestimmten anderen Vermessungsingenieur gleichsam automatisch von Gesetzes wegen übertragen. Es bleibt damit nur, eine Auffangzuständigkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde (vgl. § 18 Öb VermIngG LSA), hier des Beklagten, anzunehmen. Diesem

Ergebnis steht auch nicht § 1 Abs. 2 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. S. 716) entgegen, wonach die Liegenschaftsvermessungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 VermGeoG LSA *grundsätzlich* den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren des Landes obliegen. Denn hier liegt durch die anzunehmende Auffangzuständigkeit mangels anderweitiger Nachfolgebestellung eine Ausnahme von diesem Grundsatz vor.

Rechtlicher Anknüpfungspunkt der materiellen Prüfung ist § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA, das am 10. August 2004 – am Tag nach der Verkündung – in Kraft getreten ist, als das bei einer Verpflichtungsklage im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltende Gesetz. Im Übrigen ist der Wortlaut des § 16 Abs. 1 VermGeoG gegenüber der Vorgängerregelung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 362) – VermKatG LSA – in der Fassung der Änderung vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), wie es zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides vom 14. Mai 2003 galt unverändert geblieben.

Danach wird der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt (Grenzfeststellung). Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 VermGeoG sind festgesellte Flurstücksgrenzen durch Grenzmarken zu kennzeichnen (Abmarkung), soweit nicht der Verlauf durch dauernde Grenzeinrichtungen ausreichend erkennbar ist. Darüber hinaus sind die entsprechend der Ermächtigungsgrundlage des § 18 Abs. 2 VermGeoG LSA bzw. § 18 Abs. 2 VermKatG LSA für das Verfahren der Grenzfeststellung in § 4 der Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - DVO VermKatG LSA – vom 24. Juni 1992 (GVBl. S. 569) niedergelegten Regelungen maßgeblich. Gemäß § 4 Abs. 1 1. Halbsatz DVO VermKatG LSA unterbleibt eine Grenzfeststellung, wenn im Grenzfeststellungsverfahren über den Verlauf einer Flurstücksgrenze nach sachverständigem Ermessen nicht zweifelsfrei entschieden werden kann; die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenze ist mit einem besonderen Vermerk zu versehen (§ 4 Abs. 1 2. Halbsatz DVO VermKatG LSA). Entspricht hingegen der Nachweis einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster nicht dem örtlichen Grenzverlauf und ist eine willkürliche Grenzänderung auszuschließen, so gilt der im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenzverlauf als fehlerhaft (§ 4 Abs. 1 Satz 1 DVO KatVermG LSA.). In diesem Fall ist der örtliche Grenzverlauf als Flurstücksgrenze mit dem Vorbehalt festzustellen, dass das Grundbuchamt das Bestandsverzeichnis berichtigt (§ 4 Abs. 2 Satz 2 DVO VermKatG LSA).

Gegenstand der Grenzfeststellung ist die Bestimmung der amtlichen „Katastergrenze“. Nur über ihren Verlauf in der Örtlichkeit steht der Grenzfeststellungsbehörde eine kompetente Aussage zu (vgl. Kummer/Möllering, a.a.O., § 16 Anm. 5.1.3.1). Für den Katasterprozess kommt es deshalb nicht auf die Eigentumslage – die rechtmäßigen Grenzen –, sondern darauf an, ob ein eindeutiger Katasternachweis vorhanden ist, nach dem die Grenze abgemarkt werden kann. Im Katasterprozess ist die entscheidende Frage, welche Grenze im Liegenschaftskataster nachgewiesen ist (vgl. Kummer/Möllering, a.a.O., § 16 Anm. 5.1.3.1; OVG Lüneburg, Urteil vom 12. Oktober 1983 – 14 A 80/82 -; VG Stade, Urteil vom 24. Februar 1993 – 2 A 91/91 -). Weichen jedoch kataster- und rechtmäßiger Grenzverlauf voneinander ab, ist für eine Klärung das Privatrecht maßgebend (vgl. VG Dessau, Urteil vom 15. Januar 1999 – A 1 K 875/96 -). Zu der Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster nachgewiesen ist oder als nachgewiesen gelten kann und dementsprechend eine Übertragung in die Örtlichkeit (ohne übereinstimmende Erklärungen der betroffenen Grenznachbarn) möglich ist, trifft das Gesetz keine ausdrückliche Regelung. Der Begriff des Nachgewiesenseins und die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine nachgewiesene Grenze in die Örtlichkeit übertragen werden darf, sind daher konkretisierungsbedürftig (VG Dessau, Urteil vom 21. Januar 1999 – A 1 K 875/96 -).

Dabei sind alle maßgeblichen – graphischen und zahlenmäßigen – Bestimmungselemente für die festzustellenden Grenzpunkte heranzuziehen; Liegenschaftskataster in diesem Sinne sind in der Regel die Liegenschaftskarte und das Vermessungszahlenwerk (Kummer/Möllering, a.a.O. § 16 Anm. 5.1.4.2). Regelmäßige Beweismittel im Sinne des § 26 VwVfG LSA sind der Nachweis des Liegenschaftskatasters als behördenkundige Tatsache, der örtliche Befund durch Augenschein und die Erklärung der Beteiligten; der Begriff „Örtlichkeit“ umfasst sowohl die offenkundigen örtlichen Gegebenheiten (Grenzeinrichtungen, Grenzmarken, Beackerungsgrenzen und ähnliches) als auch die bloß amtskundigen Gegebenheiten (zum Beispiel unterirdische Grenzmarken). Bei der Entscheidungsfindung ist der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur als Grenzfeststellungsbehörde an objektive und sachgerechte Kriterien, nämlich den öffentlich-rechtlichen Inhalt des Liegenschaftskatasters gebunden; andere, katasterfremde Unterlagen und sonstige Beweismittel sind unbeachtlich (Kummer/Möllering, a.a.O., § 16 Anm. 5.1.4.1). Der Grenznachweis gilt aber als fehlerhaft, wenn eine nachgewiesene Flurstücksgrenze nicht dem tatsächlichen Verlauf entspricht und zugleich die Grenzermittlung ergibt, dass er nicht willkürlich geändert worden ist (Kummer/Möllering, a.a.O. § 16 Anm. 5.2.3.1). Eine willkürliche, rechtsunwirksame Grenzänderung kann nur durch eine entsprechende

Erklärung der betroffenen Beteiligten ausgeschlossen werden. Sie müssen zugleich erklären, dass sie den örtlichen Grenzverlauf als rechtmäßig ansehen. Die Erklärungen sind in der Niederschrift über den Grenztermin (§ 17 Abs. 2 VermGeoG LSA, § 17 Abs. 2 VermKatG LSA) zu beurkunden.

Zweifel im Sinne des § 4 Abs. 1 1. Halbsatz DVO VermKatG LSA sind gegeben, wenn keine eindeutige Zuordnung zwischen dem Liegenschaftskatasternachweis und der Örtlichkeit möglich ist, weil die Bestimmungselemente für den Grenzverlauf widersprüchlich sind und der Widerspruch nicht geklärt werden kann oder sie nicht ausreichend sind. Bei der Beurteilung kommt es allein auf die subjektiven Vorstellungen der Vermessungsstelle und nicht darauf an, ob bei einer objektiven Betrachtungsweise solche Zweifel bestehen (Kummer/Möllering, a.a.O., § 16 Anm. 5.2.4; vgl. auch VG Halle, Urteil vom 14. Juli 1999 – A 2 K 1286/97 -).

In Anwendung dieser Grundsätze ist die vom Öb VermIng. L ... vorgenommene Grenzfeststellung und Abmarkung nicht zu beanstanden. Eine hinreichend eindeutige Zuordnung zwischen dem Liegenschaftskatasternachweis und Örtlichkeiten ist vorliegend möglich.

Die angefochtene Grenzfeststellung entspricht mit ihrem Verlauf dem sich aus dem Grenzverhandlungsprotokoll vom 13. Dezember 1949 ergebenden Verlauf und damit einem amtlichen Liegenschaftsnachweis. Dort heißt es, dass die Grenzpunkte 129 bis 132 durch je einen Kalksteingrenzstein und untergelegte Glasscherben dauerhaft vermarkt seien. Ferner ist dort angegeben, dass die Grenzpunkte 132 und 133 durch die Wohnhausecken bzw. Stallecken kenntlich sind. Der Grenzpunkt 131 entspricht dabei dem, mit der späteren Bezeichnung 1903 bzw. B und der mit der Bezeichnung 134, dem mit der späteren Bezeichnung 2241 bzw. A. Die „alten“ Grenzpunkte 132 und 133 befinden sich in gerader Linie zwischen den Punkten A und B auf dem damals noch über beide in Rede stehenden Grundstücke sich erstreckende einheitliche Gebäude jeweils auf der nördlichen und südlichen Außenwand bzw. der „Ecke“, wobei nach den vorliegenden Bauzeichnungen für das langgestreckte Gebäude eine deutliche „Ecke“ nicht vorhanden ist. Jedenfalls sind aber die äußeren Eckpunkte 131 und 134 in einem Abstand von etwa 30 bis 40 cm vor der heutigen Mauer, dem Rest des ehemaligen Giebels, abgemarkt worden, ohne dass einer der damals beteiligten Nachbarn gegen diese Abmarkung Widerspruch erhoben hätte.

Aus der Skizze zur Grenzverhandlung vom 13. Dezember 1949 (Bl. 58 d. BA A) ist die streitige Grenze nicht auf der Giebelwand des Beigeladenen, sondern leicht östlich

eingezeichnet. Dadurch ergibt sich der Eindruck eines Doppelstrichs, einerseits durch die Darstellung des „Gebäudeendes“ in Form der dort vorhandenen Giebelwand durch einen Strich, andererseits durch den Strich für die östlich davon eingezeichnete Grundstücksgrenze. In Anbetracht des Maßstabes der Karte führt ein solcher Strichabstand zu einem Abstand der Grenze von der Wand, der durchaus 40 cm betragen mag. Anders gewendet besteht nach der zeichnerischen Darstellung der Flurstücksgrenze auf dem Riss von 1949 kein Anhaltspunkt dafür, dass der Grenzverlauf direkt an oder auf der Mauer (ehemalige Giebelwand) verläuft.

Der Kläger kann sich nicht auf das Ergebnis der Grenzfeststellung von Herrn B berufen. Denn auch er stellt in seiner Niederschrift vom 26. April 2002 ausdrücklich klar, dass der „östliche“ Grenzverlauf zwischen den Marken A und B dem Zahlenwerk in den amtlichen Nachweisen entspricht. Damit gelangt er nach der Vermessung unter Einbeziehung der teilweise aufgefundenen Grenzsteine zu dem gleichen Vermessungsergebnis wie der Öb Verming. L und wie im übrigen auch das Gutachten des Katasteramtes Zeitz vom 09. Juli 2001. Leichte Abweichungen im Bereich von 10 cm sind hier als übliche Toleranzen hinzunehmen. Somit ist zunächst einmal festzuhalten, dass zwischen den verschiedenen Vermessungen keine relevanten Unterschiede bestehen und alle messtechnisch insoweit zu dem gleichen Ergebnis gelangen. Unstreitig ist auch, dass das Vermessungszahlenwerk von 1949 widerspruchsfrei ist und sich mit gleichem Ergebnis heute nachvollziehen lässt.

Der Streit geht deshalb im Kern um die Bewertung des Verlaufs der streitigen Grenze. Herr B war der Ansicht, wie sich insbesondere aus der Erläuterung vom 21. Mai 2002 ergibt, dass im Jahr 1949 eine fehlerhafte Übertragung der Grenzvereinbarung in die Örtlichkeit erfolgt sei, ein sogenannter Absteckungsfehler. Danach sollen die Grenzsteine 131 bzw. 1903 bzw. B und 134 bzw. 2241 bzw. A um etwa 30 cm zu weit östlich gesetzt worden sein. Dieser Bewertung widerspricht allerdings, dass das Setzen der Grenzsteine von den damaligen Eigentümern nicht beanstandet worden ist und die vorliegende Karte auch keinen von den Abmarkungen abweichenden anderen Grenzverlauf erkennen lässt. Die Schlussfolgerung von Herrn B entgegen den eindeutigen Messergebnissen, allein orientiert an den Messpunkten 132 und 133, deren exakte Verortung im Gelände gerade nicht nachgewiesen ist, bei gleichzeitig gerade verlaufender Grenze von den Punkten 131 bzw. B nach 134 bzw. A ist danach nicht tragfähig und orientiert sich nicht an den maßgebenden Nachweisen insbesondere aus dem unstreitigen Vermessungszahlenwerk.

Es liegt auch kein Fall des § 4 Abs. 2 DVO VermKatG LSA vor, dass der Nachweis der Flurstücksgrenze nicht dem örtlichen Grenzverlauf entspricht und eine willkürliche Grenzänderung auszuschließen ist. Denn der Grenzverlauf ist durch die Grenzsteine in der Örtlichkeit nachvollziehbar. Soweit der Grenzstein 1903 bzw. 131 bzw. B durch Schachtungsarbeiten versetzt worden ist, ergeben alle Messungen nahezu übereinstimmend dessen alten tatsächlichen Standort. Der Grenzstein 134 bzw. 2241 bzw. A wurde zwar leicht schräggestellt exakt an dem Ort aufgefunden, wo er nach dem Zahlenwerk und der zeichnerischen Darstellung auch hätte sein müssen.

Soweit der Kläger geltend macht, es sei davon auszugehen, dass bei der Teilung der Flurstücke die Teilung so erfolgt sei, dass nicht die das Dachgebälk seiner Durchfahrt tragende Giebelwand dem Grundstück des Nachbarn zugeschlagen werden sollte, mag dies zwar sinnvoll sein, die katastermäßig damals nach Grenzfeststellung erfolgte Grenzziehung, die von keinem der beteiligten Nachbarn angegriffen worden ist, weist aber eine andere Grenze aus. Nur darauf kommt es für das hier streitige katasterrechtliche Verfahren an.

Hat der Öb VermIng. L danach keine Zweifel über den Grenzverlauf gehabt und musste er diese nach den Katasterunterlagen auch in Ansehung des Vortrages des Klägers nicht haben, konnte er auch die streitige Grenzfeststellung und entsprechende Abmarkung vornehmen.

Der Kläger kann daher allenfalls die gewünschte – tatsächliche - Vergrößerung seines Grundstückes zulasten der Beigeladenen nur bei Nachweis seines Eigentums an den streitigen Teilflächen und nur auf zivilrechtlichem Wege erreichen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Dabei entspricht es der Billigkeit im Sinne des § 162 Abs. 3 VwGO, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen für erstattungsfähig zu erklären, weil diese einen eigenen Antrag gestellt und sich damit auch dem Prozesskostenrisiko ausgesetzt haben (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Die Antrags- und Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Schade

### **Beschluss**

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

#### Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), - GKG a.F. - , der für bis zum 01. Juli 2004 anhängig gewordene Verfahren – wie in diesem Fall - gilt (§§ 72 Satz 1 Nr. 1, 71 Abs. 1 Satz 1 GKG vom 05. Mai 2004 – BGBl. I S. 718). Zwar ist nach § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG a.F. für die Streitwertfestsetzung grundsätzlich von dem Interesse des Klägers auszugehen, wie es sich in seiner Antragstellung widerspiegelt. Bestehen danach aber keine genügenden Anhaltspunkte zur Streitwertbemessung, so ist gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG a.F. vom sog. Auffangstreitwert auszugehen. So verhält es sich hier. Das Begehren des Klägers, eine katastergemäße Grenzfeststellung abweichend vom bisherigen tatsächlichen Grenzverlauf zu seinen Gunsten vorzunehmen und im Liegenschaftskataster einzutragen, ist in ihrem

Wert nicht objektivierbar, weil sich wirtschaftliche Auswirkungen nicht durch die Eintragung der Grenze im Liegenschaftskataster, sondern erst durch die zivilrechtliche Klärung der Eigentumsfrage ergeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, eingeht.

Schade